



Postanschrift: Staatsanwaltschaft - 35390 Gießen

Aktenzeichen: 501 Js 7182/10

Frau
Cecile Lecomte
Ützener Straße 112f
21335 Lüneburg

Beschwerfen: Carstner
Durchwahl: 3330
Fax: 3383
E-Mail:
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:

Datum: 11.11.2011

Das Ermittlungsverfahren

gegen Tobias Seibel,
Maik Bretschneider,
Peter Klingelhöfer

wegen des Verdachts der Freiheitsberaubung

Strafanzeige der Cecile Lecomte in Lüneburg vom 12.08.2009

wird eingestellt (§ 170 Abs. 2 Strafprozessordnung).

Gründe:

1.
Die Anzeigenerstatlerin wirft dem Beschuldigten EPHK Klingelhöfer vor, am Abend des 15.07.2009 gegen 18.00/18.30 Uhr mündlich ihre Ingewahrsamnahme und Verbeugung zur Polizeistation Gießen-Süd angeordnet zu haben, ohne dass die Voraussetzungen für eine solche freiheitsentziehende Maßnahme vorgelegen hätten; die Beschuldigten PK Seibel und PK Bretschneider hätten diese rechtswidrige Maßnahme umgesetzt. Damit seien die Straftatbestände der Freiheitsberaubung sowie der Rechtsbeugung verwirklicht worden.

a)
Eine Strafbarkeit wegen Rechtsbeugung, § 339 StGB, ist nicht gegeben. Täter dieses Sonderdelikts können nur sein „ein Richter, ein anderer Amtsträger oder ein Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht“.

Bei den Beschuldigten handelt es sich zwar um Beamte des Landes Hessen und damit um Amtsträger, vgl. § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 a) 1. Alt. StGB. Jedoch fehlt es an der weiteren Voraussetzung, nämlich dass sie eine Rechtssache wie ein Richter zu leiten oder zu entscheiden hatten („Herr des Verfahrens“). Dies ist bei sämtlichen hier – noch – beschuldigten Polizeibeamten unterdessen nicht der Fall; vielmehr haben sie mit der Anordnung der Ingewahrsamnahme der Anzeigerstatterin sowie der hiernach erfolgten Unterrichtung der Bereitschaftsrichterin lediglich vorbereitende Maßnahmen für die spätere richterliche Entscheidungsfindung getätigt.

b)
Daneben kommt aber auch eine Strafbarkeit der Beschuldigten wegen Freiheitsberaubung gemäß § 239 StGB nicht in Betracht.

Zwar steht – bei den hier nun beschuldigten Polizeibeamten – dem nicht die Sperrwirkung des § 339 StGB entgegen.

Auch verwicklichten die Beschuldigten den Tatbestand der Freiheitsberaubung zum Nachteil der Anzeigerstatterin sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht, da der Beschuldigte EPHK Klingelhöfer die Ingewahrsamnahme der Anzeigerstatterin anordnete und die Beschuldigten PK Seibel und PK Brettschneider diese umsetzten.

Zugleich war die Ingewahrsamnahme der Anzeigerstatterin von Beginn an (d.h. seit 18:42 Uhr) – objektiv – rechtswidrig (vgl. Beschluss des Landgerichts Gießen – 7, Zivilkammer – vom 17.08.2009, Aktenzeichen 7 T 255/09, Bl. 50 ff. d. A. und Beschluss des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main – 20. Zivilsenat – vom 22.03.2010, Aktenzeichen 20 W 264/09, Bl. 69 ff. d. A.).

aa)
Allerdings ging der Beschuldigte EPHK Klingelhöfer von der Rechtmäßigkeit seines Handelns aus. Denn er meinte, die Ingewahrsamnahme der Anzeigerstatterin wäre gem. § 32 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 HSOG erforderlich und seine Anordnung damit gerechtfertigt gewesen.

Damit handelte der Beschuldigte in einem Irrtum über rechtfertigende Umstände (so genannter Erlaubnistatbestandsirrtum), was zur Straflosigkeit seines Handelns führt (Fischer, StGB, 55. Aufl., § 239 Rn. 13; vor § 16 Rn. 20 ff.).

Angesichts des Verhaltens der Anzeigerstatterin, welches diese im Jahr 2008 anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung in dem Verfahren gegen Jörg Bergstedt an dem Tag gelegt hatte (damals hatte sie die Fassade des Amtsgerichts Gießen erklettert und war nicht zu bewegen gewesen, freiwillig wieder herunter zu klettern, woraufhin die polizeilichen Einsatzkräfte sie durch ein Fenster in das Innere des Amtsgerichts ziehen mussten; der ihr daraufhin erteilte Platzverweis war von ihr missachtet worden, woraufhin sie festgenommen und in das polizeiliche Gewahrsam eingeliefert werden musste), war sein Irrtum auch nicht vorwerfbar (wobei dies letztlich dahin gestellt bleiben kann, da auch im Falle eines vorwerfbaren Irrtums nur eine Bestrafung wegen Fahrlässigkeit möglich wäre, § 239 StGB eine solche aber nicht vorsieht).

Außerdem war die freiheitsentziehende Anordnung des Beschuldigten EPHK Klingelhöfer wenig später von der diensthabenden Bereitschaftsrichterin des Amtsgerichts Gießen bestätigt und sogar bis 06.00 Uhr des Folgetages erstreckt.

Schließlich hatte auch der Präsident des Landgerichts Gießen – der kurze Zeit nach Ingewahrsamnahme der Anzeigerstatterin das Gerichtsgebäude verlassen hatte und der dabei über die getroffene Maßnahme in Kenntnis gesetzt worden war – diese befürwortet.

bb)

Das Handeln der Beschuldigten PK Seibel und PK Brettschneider, war gemäß § 56 HSOG (Handeln auf Anordnung) gerechtfertigt.

Danach sind Polizeibeamte verpflichtet, unmittelbaren Zwang anzuwenden, der von einem Weisungsberechtigten – hier dem Beschuldigten EPHK Klingelhöfer als Polizeiführer des ¹ 15.07.2009 – angeordnet wurde. Zugleich liegen angesichts vorstehend geschilderter Umstände auch keine Ausschlussgründe i. S. dieser Vorschrift vor.

2.

Die Anzeigerstatterin begründete ihre Strafanzeige ferner damit, dass sie während der Zeit des polizeilichen Gewahrsams (ab 19.13 Uhr) rechtswidrig behandelt worden sei; ihr seien maßgebliche Informationen vorenthalten worden, die Kontaktaufnahme mit einem Anwalt / einer Vertrauensperson sei ihr verwehrt bzw. erst sehr spät ermöglicht worden, im Gewahrsam sei sie malträtiert sowie unwürdig und demütigend behandelt worden (völliges Entkleiden, permanente Videoüberwachung, Schlafentzug, Begleitung zu Toilettengängen etc.). Wegen der Einzelheiten wird auf die Strafanzeige vom 12.08.2009 (Bl. 1 ff. d. A.) Bezug genommen.

Diesbezüglich stellte das Verwaltungsgericht Gießen mit Urteil vom 27.09.2010 (Az. 9 K 1708/09.Gl, Bl. 87 ff. d. A.) fest, dass bei der Einlieferung der Klägerin in den Polizeigewahrsam am 15.07. 2009 die Anordnung an die Klägerin, sich zum Zwecke der Durchsuchung vollständig zu entkleiden sowie das Unterlassen, ihr unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen, rechtswidrig waren. Im Übrigen wurde die Klage abgewiesen, da die weiteren, im Einzelnen gerügten Maßnahmen während der Durchführung des Gewahrsams rechtmäßig waren.

Bzgl. der seitens des Verwaltungsgerichts für rechtswidrig erachteten Handlungen kann dahinstehen, bei wem die Zuständigkeit und demgemäß Verantwortlichkeit für die o. g. beiden rechtswidrigen Maßnahmen lag. Insoweit ist auch die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens – zusätzlich zu den bereits oben genannten Beschuldigten – gegenüber den Diensthabenden in der Gewahrsamseinrichtung, nämlich dem Wachhabenden POK Dietermann sowie dessen Dienstgruppenleiter PHK Fritz und den Transport und/oder die Durchsuchung der Anzeigerstatterin durchführenden Polizeibeamtinnen PK in Reinstädler und Dernbach nicht veranlasst.

Denn bezüglich des Umstandes, dass der Anzeigerstatterin nicht unverzüglich Gelegenheit zur Benachrichtigung einer Person ihres Vertrauens gegeben wurde, ist kein Straftatbestand ersichtlich, der hier verwirklicht sein könnte.

Aber auch der Umstand, dass die Anzeigerstatterin im Gewahrsam durchsucht und zu diesem Zweck vollständig entkleidet wurde, ist erfüllt keinen Straftatbestand. Insofern könnte zwar an eine Beleidigung gem. § 185 StGB gedacht werden. Eine Beleidigung setzt allerdings einen rechtswidrigen Angriff auf die Ehre eines anderen durch vorsätzliche Kundgabe der Missachtung oder Nichtachtung voraus. Von einer entsprechenden Intention kann bei den die Durchsuchung vornehmenden Beamtinnen unterdessen nicht die Rede sein. Außerdem sahen sie sich aufgrund der Regelungen in der Polizeigewahrsamsordnung zur Durchsuchung der Anzeiger-

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist binnen 2 Wochen nach der Bekanntmachung die Beschwerde an den Generalstaatsanwalt in Frankfurt am Main / Leitenden Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft in Gießen zulässig. Durch die Einlegung der Beschwerde bei der Staatsanwaltschaft (Anschrift siehe Absenderangabe) wird die Frist gewahrt.

Dr. Bolowich
Oberstaatsanwalt

Beglaubigt

